

## **EINTRACHT DUISBURG 1848 e.V.**

Beitragssonderregelungen, beschlossen durch div. Mitgliederversammlungen,  
die unter Abs. 5 § 6 Beitrag der Satzung fallen.

- Beiträge sind Jahresbeiträge.
- Beiträge werden anteilmäßig bei Kündigung nicht zum Jahresende zurückgezahlt.
- Der Beitrag für das Jahr richtet sich nach dem erreichenden Alter des Mitgliedes in dem Jahr.
- Beitragsfrei sind Mitglieder, die 50 Jahre Mitgliedschaft vor Erreichen des 60. Lebensjahr haben. – Bestandsschutz für Mitglieder, die unter diese Regelung bis 2013 gefallen sind.  
ab dem 01.01.2013 wurde dieser Passus gestrichen
- Beschlossene Sonderbeiträge durch Beschluss des Vorstandes haben weiterhin Bestand, die vor dem 01.01.2017 beschlossen worden sind.
-